

Anhang 3
(zu Nummer 70.2.2)

**Voraussetzungen für die Gewährung des Anwärtergrundbetrages gemäß
§ 70 Absatz 2 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG)**

Sie erhalten während des Vorbereitungsdienstes Anwärterbezüge nach Maßgabe der §§ 68 bis 73 SächsBesG. Der Wortlaut dieser Vorschriften in der derzeit geltenden Fassung ist als Anlage zu Ihrer Information beigefügt.

Anwärter, die im Rahmen des Vorbereitungsdienstes ein Studium absolvieren, sollen keine finanziellen Vorteile gegenüber anderen Studierenden erlangen. Der Anwärtergrundbetrag wird Ihnen deshalb unter den Voraussetzungen (§ 70 Absatz 2 SächsBesG) gewährt, dass

- a) die Ausbildung nicht vor Ablauf der in den Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften festgelegten oder im Einzelfall festgesetzten Ausbildungszeit aus einem von Ihnen zu vertretenden Grund endet,
- b) Sie im Anschluss an den Vorbereitungsdienst unverzüglich in den öffentlichen Dienst eintreten und
- c) Sie im Anschluss an Ihre Ausbildung nicht vor Ablauf einer Mindestdienstzeit von fünf Jahren aus einem von Ihnen zu vertretenden Grund aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden.

Eine Nichterfüllung dieser Auflagen hat die Rückforderung eines Teils der gezahlten Beträge zur Folge. Die Rückzahlungspflicht beschränkt sich auf den Teil des Anwärtergrundbetrages, der den Betrag von 500 Euro monatlich übersteigt. Der Rückzahlungspflicht unterliegt der Bruttobetrag.

Bei einem Ausscheiden nach der Ernennung zum Beamten auf Probe ermäßigt sich der zurückzuzahlende Betrag für jedes voll geleistete Dienstjahr um ein Fünftel.

Auf die Rückforderung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

Daneben werden Sie auf die Anrechnungsregelung in § 72 SächsBesG sowie die mögliche Kürzung des Anwärtergrundbetrages in den Fällen des § 73 SächsBesG hingewiesen.

Bestätigung:

Ich bestätige hiermit, dass ich von den Auflagen für die Gewährung des Anwärtergrundbetrages Kenntnis genommen habe.

.....
Name, Vorname

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift